



Brüssel, den 18. Dezember 2015
(OR. en)

15404/15

ENV 800
STATIS 92
ECO 148
FIN 895
DELECT 172

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 14624/15 ENV 742 STATIS 88 ECO 145 FIN 848 DELACT 160 - C(2015) 8099 final + ADD 1 - Annex I

Betr.: Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. .../... vom 24.11.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der Energieerzeugnisse
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 24. November 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 24. Januar 2016 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 14624/15 + ADD 1.

² ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.